

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Schul-, Jugend- und Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe hat das Land die Schulsozialarbeit, die mobile Jugendarbeit und die mobile Kindersozialarbeit in den vergangenen zehn Jahren im Zollernalbkreis finanziell gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schulsozialarbeit, mobiler Jugendarbeit und mobiler Kindersozialarbeit sowie Jahren)?
2. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in der Schulsozialarbeit im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Schulart und Trägerschaft)?
3. Wie hat sich die Schulsozialarbeit in Schulen privater Trägerschaft im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Schule, Finanzierungsaufwand sowie durch wen die Finanzierung erfolgt)?
4. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in der Mobilen Jugendarbeit im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
5. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in der Mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
6. Wie gestaltet sich die Trägerstruktur der Schulsozialarbeit, der Mobilen Jugendarbeit und der Mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis (bitte aufgeschlüsselt nach Schulsozialarbeit, Mobiler Jugendarbeit und Mobilen Kindersozialarbeit sowie öffentlichen und privaten Trägern)?
7. Wie bewertet sie die Arbeit der Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit und der mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis im landesweiten Vergleich, unter Darlegung, wo sie ggf. Verbesserungspotenzial sieht?

Eingegangen: 1.8.2025 / Ausgegeben: 7.10.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Maßnahmen sind geplant, um die personelle und finanzielle Ausstattung der Schulsozialarbeit, der Mobilen Jugendarbeit und der Mobilen Kinder-sozialarbeit im Zollernalbkreis weiter zu verbessern?

1.8.2025

Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Die Schulsozialarbeit, die Mobile Jugendarbeit sowie die Mobile Kindersozialarbeit leisten wichtige Beiträge zur Prävention gegen Arbeits- und Perspektivlosigkeit, Gewalt und Sucht sowie generelle Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in einer Lebensphase des Umbruchs und des Erwachsenwerdens. Diese Kleine Anfrage soll daher unter anderem die Situation im Zollernalbkreis sowie die Höhe der finanziellen Mittel vonseiten des Landes näher beleuchten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 26. September 2025 Nr. 0141.5-017/9281 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorab weist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf Folgendes hin:

Die Schulsozialarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Kindersozialarbeit sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) in Verbindung mit § 13a SGB VIII. Für die drei genannten Leistungen besteht eine objektive Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung – inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung – liegt nach § 79 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dies sind in Baden-Württemberg nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) die Stadt- und Landkreise sowie die nach § 5 LKJHG zum Träger bestimmte kreisangehörige Stadt Konstanz als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Planungsverantwortung wird in § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) konkretisiert. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahr.

§ 82 SGB VIII verpflichtet die obersten Landesjugendbehörden, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Dabei haben die Länder nach § 82 Absatz 2 SGB VIII auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert aus diesem Grund die Schul-, Jugend- und Kindersozialarbeit nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans durch Freiwilligkeitsleistungen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

1. In welcher Höhe hat das Land die Schulsozialarbeit, die mobile Jugendarbeit und die mobile Kindersozialarbeit in den vergangenen zehn Jahren im Zollernalbkreis finanziell gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schulsozialarbeit, mobiler Jugendarbeit und mobiler Kindersozialarbeit sowie Jahren)?

Zu 1.:

Schulsozialarbeit (nach Förderzeitraum in EUR)	
2014/2015	393.568,20
2015/2016	408.315,00
2016/2017	406.992,92
2017/2018	459.180,41
2018/2019	491.606,28
2019/2020	526.745,84
2020/2021	507.540,82
2021/2022	593.668,30
2022/2023	614.710,30
2023/2024	657.362,10 ^{*)}

^{*)} vorbehaltlich der ausstehenden Verwendungsnachweisprüfung

Mobile Jugendarbeit (nach Förderzeitraum in EUR)	
2015	5.500,00
2016	5.500,00
2017	5.500,00
2018	5.500,00
2019	15.125,00
2020	16.500,00
2021	16.500,00
2022	15.125,00
2023	19.479,16
2024	22.000,00

Mobile Kindersozialarbeit (nach Förderzeitraum in EUR)	
2015 bis 2024	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert seit 2013 die mobile Kindersozialarbeit auf Antrag im Rahmen des Masterplans Jugend. Aus dem Zollernalbkreis wurde bislang noch kein Antrag auf Förderung gestellt. Aus diesem Grunde liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Daten zu einem möglichen Einsatz von Maßnahmen mobiler Kindersozialarbeit vor.

2. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in der Schulsozialarbeit im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Schulart und Trägerschaft)?

Zu 2.:

Die Entwicklung der Vollzeitäquivalente in der Schulsozialarbeit stellt sich wie folgt dar:

Schulsozialarbeit (nach Förderzeitraum – VzÄ)										
	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024 ^{*)}
Vollzeitäquivalente Schulsozialarbeit	23,57	24,45	24,33	27,50	29,44	31,54	30,39	35,55	36,81	39,36
davon an:										
Grundschulen	3,50	4,10	2,42	4,14	6,10	7,57	7,61	9,74	10,19	11,36
Grund- und Gemeinschaftsschulen im Verbund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grund-, Haupt- und Werkrealschulen im Verbund	5,16	5,00	5,75	4,23	4,70	4,65	4,90	3,41	3,97	3,98
Werkreal- und Hauptschulen	2,50	3,50	3,50	2,30	3,30	3,30	1,42	2,40	1,75	2,32
Realschulen	3,03	4,00	4,00	6,10	5,66	5,91	5,72	5,37	7,66	8,35
Gymnasien	2,00	2,10	1,75	3,75	2,50	2,55	3,02	3,11	3,95	4,08
Bildungszentren	1,98	2,00	2,00	1,00	1,00	1,12	1,50	4,05	1,20	1,20
Gemeinschaftsschulen	2,81	1,10	2,37	2,60	2,62	2,93	3,22	2,95	3,00	2,94
SBBZ/Förderschulen	0,90	0,90	0,80	1,28	1,31	1,26	0,87	2,59	2,84	3,00
Berufliche Schulen	1,69	1,75	1,75	2,10	2,25	2,25	2,13	1,93	2,25	2,15
Anteil in öffentlicher Trägerschaft in Prozent	92,86	50,00	72,73	44,44	47,83	42,59	47,46	45,31	48,21	43,55
Anteil in freier Trägerschaft in Prozent	7,14	50,00	27,27	55,56	52,17	57,41	52,54	54,69	51,79	56,45

^{*)} vorbehaltlich der ausstehenden Verwendungsnachweisprüfung.

3. Wie hat sich die Schulsozialarbeit in Schulen privater Trägerschaft im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Schule, Finanzierungsaufwand sowie durch wen die Finanzierung erfolgt)?

Zu 3.:

Grundsätzlich liegt die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Schulsozialarbeit an Schulen beim Zollernalbkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert ausschließlich die Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Vor diesem Hintergrund liegen dem Ministerium keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in der Mobilen Jugendarbeit im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Zu 4.:

Mobile Jugendarbeit (nach Förderzeitraum – VzÄ)	
2015	0,50
2016	0,50
2017	0,50
2018	0,50
2019	1,38
2020	1,50
2021	1,50
2022	1,37
2023	1,77
2024	2,00

5. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in der Mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Zu 5.:

Zur Beantwortung der Ziffer 5 wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

6. Wie gestaltet sich die Trägerstruktur der Schulsozialarbeit, der Mobilen Jugendarbeit und der Mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis (bitte aufgeschlüsselt nach Schulsozialarbeit, Mobiler Jugendarbeit und Mobilen Kindersozialarbeit sowie öffentlichen und privaten Trägern)?

Zu 6.:

Hinsichtlich der Trägerstruktur der Schulsozialarbeit wird auf die Beantwortung zu Ziffer 2 verwiesen. Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Ziffer 1 erfolgte im Zollernalbkreis keine Förderung der Mobilen Kindersozialarbeit, weshalb keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen. Bezüglich der Mobilen Jugendarbeit lässt sich festhalten, dass die Maßnahmen insgesamt durch zwei Träger getragen werden. Hiervon ist ein Träger privat organisiert.

7. Wie bewertet sie die Arbeit der Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit und der mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis im landesweiten Vergleich, unter Darlegung, wo sie ggf. Verbesserungspotenzial sieht?

Zu 7.:

Grundsätzlich liegen die Bedarfsfeststellung und Bedarfsplanung für alle genannten Leistungsformen in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, also dem Zollernalbkreis. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 Absatz 4 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur frühzeitigen Beteiligung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Sie sind nach § 80 Absatz 5 SGB VIII auch verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. § 9 LKJHG verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von Anfang an.

Mit den Programmen zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen, der mobilen Jugendarbeit in Problemgebieten und der mobilen Kindersozial-

arbeit unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, entlastet die kommunalen Haushalte und regt die fachliche Weiterentwicklung zentraler Leistungsfelder der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg an.

In Bezug auf die Schulsozialarbeit liegt der Zollernalbkreis über dem Landesdurchschnitt, was den Einsatz an allgemein bildenden und beruflichen öffentlichen Schulen angeht. Im Bereich der mobilen Jugendarbeit ist eine Verstärkung vorhandener und geförderter Stellenanteile mit geringfügigen Ausbautendenzen erkennbar. Eine Förderung der mobilen Kindersozialarbeit wurde für den Zollernalbkreis bislang nicht beantragt.

8. Welche Maßnahmen sind geplant, um die personelle und finanzielle Ausstattung der Schulsozialarbeit, der Mobilen Jugendarbeit und der Mobilen Kindersozialarbeit im Zollernalbkreis weiter zu verbessern?

Zu 8.:

Die Aufgabe der Länder besteht nach § 82 SGB VIII darin, die Tätigkeit der Träger der Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen hinzuwirken sowie die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies geschieht in Baden-Württemberg seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration durch insbesondere die in den vorangegangenen Antworten thematisierten Förderprogrammen im Bereich der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen, der mobilen Jugendsozialarbeit und der mobilen Kindersozialarbeit. Für den Bereich der Schulsozialarbeit wurden die Mittel von einst 15 Millionen Euro jährlich inzwischen nahezu verdreifacht. Für die Jahre 2025 und 2026 stellt die Landesregierung damit nun jeweils rund 45 Millionen Euro zur Förderung der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Inzwischen profitieren etwa 80 Prozent der öffentlichen Schulen von der geförderten Schulsozialarbeit. Alle vollständig eingereichten Förderanträge konnten bisher bewilligt werden. Über die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet der Gesetzgeber im Rahmen der Aufstellung der Staatshaushaltspläne.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin